

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN

Gebühren-Reglement

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2000
Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom
31. Mai 2006**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND | 3 |
| BEMESSUNG | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER | 4 |
| ERHEBUNG | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 7 |
| BAUWESEN | 9 |
| Baugesuche und Voranfragen | 9 |
| Baukontrolle | 10 |
| Weitere Aufwendungen | 11 |
| Nachführung des Vermessungswerks | 11 |
| STEUERWESEN | 11 |
| DATENSCHUTZ | 12 |
| VERSCHIEDENES | 12 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 12 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 14 |

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertprozentig der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Die Pauschalgebühr basiert auf dem LIKP von 100.0 Punkten (Basis Dezember 2005).

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Stundung **Art. 12a** ¹ Der Finanzverwalter entscheidet über Stundungen bis maximal drei Monate und bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.--, soweit die Gemeinde zuständig ist.

² Über die übrigen Stundungsgesuche entscheidet der Gemeinderat auf

Antrag der Finanzkommission, soweit die Gemeinde zuständig ist. Der Gesuchsteller hat seine Debitorenausstände schriftlich einzureichen.

³ Der Verzugszins gemäss Artikel 13 bleibt in jedem Fall geschuldet.

Verzugszins

Art. 13 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

² Ein Verzugszins unter Fr. 30.-- wird nicht in Rechnung gestellt, sofern dafür eine separate Rechnungsstellung erforderlich ist.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|---------------|--|--|
| Personenrecht | Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch | Zuständig Zivilstandsamt Kreis Interlaken |
| Familienrecht | Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt: | Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361) |
| Erbrecht | Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung | Aufwandgebühr II |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | Fr. 10.-- pro Person |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug | Fr. 2.-- pro Seite |

| | |
|---|-----------------|
| ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.-- |
| ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.-- |
| ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr I |

Einwohnerkontrolle

| | |
|---|--|
| Art. 18 Heimatscheine | Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15) |
| Art. 19 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |
| Art. 20 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr II |
| ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht [BSG 121.1]) | Aufwandgebühr II, max. Fr. 200.-- |

Datenvermittlung

| | | |
|---|-------------------------|-------------------------|
| Art. 21 ¹ Listenauskünfte | Grundgebühr pro Adresse | Fr. 20.-- Fr. -- .50 |
| ² Einzelauskünfte | mündlich schriftlich | gratis Fr. 10.-- |

(Siehe auch Datenschutz Art. 49)

Gebührenfrei sind:

- a) Bekanntgabe der Adressen der Neuzuzüger an die politischen Parteien von Matten;
- b) Amtshandlungen gemäss Art. 23 und 24 des kant. Datenschutzgesetzes;
- c) Sperrung der eigenen Daten.

Ortspolizeiwesen

| | | |
|--|--|---|
| Gesundheitswesen | Art. 22 ¹ Lebensmittelkontrolle | Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) |
| | ² Desinfektionen | Aufwandgebühr II |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: | Gebühren gemäss Art. 32 ff. |
| | ² Stellungnahme zur | |
| | a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |
| | ³ Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |
| Handel und Gewerbe | Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons | Aufwandgebühr I |
| | ² Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons | gleich wie kantonale Gebühr |
| | ³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten | Aufwandgebühr I |
| | ⁴ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- | gleich wie kantonale |

| | | |
|--------------------------------------|---|---|
| | oder Dienstleistungsautomaten | Gebühr |
| | ⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung | gleich wie kantonale Gebühr |
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | Fr. 40.-- |
| | ² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag | Fr. --.50 Fr. --.20 |
| | ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) | |
| | ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie für Sammlungen und Verkäufe, die einem gemeinnützigen Zweck dienen | |
| Anlässe | Art. 25a ¹ Stellungnahme zum Gesuch bzw. Erteilung der Bewilligung | Aufwandgebühr II |
| | ² Einrichtung der Infrastruktur | Aufwandgebühr I |
| Leumundszeugnis | Art. 26 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 15.-- |
| Ausweise | Art. 27 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass) | Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11) |
| Fundbüro | Art. 28 Herausgabe von Fundgegenständen | Gebühr gemäss Gemeinde Interlaken, welche das Fundbüro führt |
| Lotto, Lotterie, Tombola | Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung | Fr. 10.-- |
| Waffenerwerbsschein | Art. 30 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Re- | Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts |

| | | |
|--|---|---|
| | gierungsstatthalteramt) | (BSG 943.511.1) |
| Reklame | Art. 31 Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) | Aufwandgebühr I |
| | ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde) | Aufwandgebühr II |
| Bauwesen | | |
| Baugesuche und Voranfragen | | |
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 32 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I |
| | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr II |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | Fr. 30.-- |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 33 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Rückweisung zur Verbesserung | Fr. 50.-- |
| | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle Prüfung | Art. 34 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | Fr. 20.-- pro Gesuch |
| | ³ Publikation | Fr. 50.-- |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn | Fr. 50.-- |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr II |
| | ⁷ Weitere Bewilligungen: | |
| | a) Schutzraumbefreiung | Fr. 30.-- |
| | b) Gewässerschutz | Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) |
| | c) Strassenanschluss | Fr. 30.-- |

| | | |
|--|---|--|
| | d) Beanspruchung Strassenterrain | Fr. 30.-- |
| | e) Brandschutz | Aufwandgebühr I |
| | f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis | Aufwandgebühr II |
| | g) Wasseranschluss | Fr. 30.-- |
| | h) Elektrizitätsanschluss | Fr. 30.-- |
| | i) Gemeinschaftsantennenanlagen - An- schluss | Fr. 30.-- |
| Beratung und Antrag- stellung | Art. 35 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr II |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Amtsberichte | gemäss Art. 34 Ge- bührenreglement |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 36 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung | gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch |
| Vorzeitige Baubewilli- gung | Art. 37 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung | Fr. 50.-- |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 38 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |
| Baukontrolle | | |
| Baubeginn | Art. 39 Anzeige des Baubeginns (im Las- tenausgleichsverfahren) | Fr. 30.-- |
| Kontrollen | Art. 40 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II |
| Massnahmen | Art. 41 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver- fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr II |

Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 42** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun-
gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra-
ges)

Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche
Bauvorhaben **Art. 43** Aufwendungen im Rahmen von
aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die
nicht unter die kantonale Bewilligungsho-
heit fallen (bspw. Militärische Bauten,
Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme **Art. 44** Nachführungsarbeiten nach Art. 38
des Gesetzes über die amtliche Vermes-
sung vom 15.1.1996

Gebührentarif des
Regierungsrates

Steuerwesen

Veranlagung **Art. 45** ¹ Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.--

² Registernachschatz / Auskunft über
Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung **Art. 46** ¹ Auszug aus dem Register der
amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Aufwandgebühr I

³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wer-
tes

Fr. 50.--

Art. 47 ersatzlos gestrichen

Auskünfte **Art. 48** Müssen zwei oder mehrere Aus-
künfte gleichzeitig erteilt werden, z. B.
Steuerauskunft und Amtlicher Wert, ist nur
eine, nämlich die höhere Gebühr zu ver-
langen.

Datenschutz

| | |
|--|---|
| Art. 49 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz | Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor) sowie Gebühr für allfällige Kopien |
| ² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten | Aufwandgebühr II |

Verschiedenes

| | | |
|-----------------|---|-----------------|
| Nachschlagen | Art. 50 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften | Aufwandgebühr I |
| Schreiberei | Art. 51 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private | Aufwandgebühr I |
| | Art. 52 ersatzlos gestrichen | |
| Gebühreninkasso | Art. 53 ¹ 1. Mahnung | Fr. 20.-- |
| | ² 2. Mahnung | Fr. 20.-- |
| | ³ Verfügung | Fr. 50.-- |

Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------|---|
| Gebührentarif | Art. 54 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs. |
| Übergangsbestimmung | Art. 55 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht. |

Inkrafttreten

Art. 56 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Die Änderungen treten auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 23. Juni 1989 auf.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2000 beschlossen.

Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2006 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Grossniklaus Andres

Erismann Peter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten hat dieses Reglement während 30 Tagen in der Gemeindschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 27. April 2006 publiziert.

Matten, 30. Juni 2006

Der Gemeindeschreiber: